

Mitteilung der Verkehrsunfallkommission des Landkreises Zwickau

Bedeutung des Verkehrszeichens 331 „Kraftfahrstraße“

Mit ihrer Übergabe am 8. Juli 2010 wurde die Staatsstraße 293 („Mitteltrasse“) zwischen der Stenner Straße und der Anschlussstelle Zwickau-West zur Bundesautobahn 72 sowie der sogenannten „Querspange“ mit dem StVO-Zeichen 331 beschildert.

Für die Verkehrsteilnehmer heißt das:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Geltungsbereich dieses Verkehrszeichens beträgt für Pkw 100 Kilometer/Stunde und für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen 80 Kilometer/Stunde.

Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt.

Da im Einmündungsbereich der „Querspange“ in die „Mitteltrasse“ die durchgehende Mitteltrasse nicht aus zwei in Richtung Kirchberg führen-

den Fahrbahnen besteht, kommt es hier immer wieder zu unfallträchtigen Situationen, da sich die einmündenden Fahrzeuge die Vorfahrt erzwingen.

Die Unfallkommission hat deshalb entschieden, obwohl auf Grund der Rechtslage entbehrlich, zur Verdeutlichung das Zeichen „Vorfahrt gewähren“ anzubringen.

Kraftfahrstraßen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 Kilometer/Stunde beträgt. Für Fußgänger ist das Betreten der Kraftfahrstraße verboten.

Die Geschwindigkeiten für weitere Verkehrsarten (z. B. Kfz mit Anhänger) sind in § 3 Abs. 3 StVO für Autobahnen und Kraftfahrstraßen im § 18 Abs. 5 StVO aufgeführt.